

Nr 14 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird

Das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl Nr 59/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 wird in der lit b die Wortfolge „in Salzburg“ durch die Wortfolge „in Seekirchen am Wallersee“ ersetzt.

2. Im § 7 wird angefügt:

„(6) § 1 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 tritt mit 28. Juni 2023 in Kraft. Einzelne Organisationseinheiten oder Teile von Organisationseinheiten der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung können in der Stadt Salzburg verbleiben.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Es soll die rechtliche Grundlage für die Verlegung des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung von der Stadt Salzburg nach Seekirchen am Wallersee geschaffen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Für das Land Salzburg war/ist die Sitzverlegung der BH SU mit Kosten in der Höhe von ca. 34 Mio € verbunden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bezirkshauptmannschaften-Gesetz

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaften

§ 1

§ 1

(1) Für die politischen Bezirke des Landes Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut bestehen als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirksverwaltungsbehörden) folgende Bezirkshauptmannschaften:

(1) Für die politischen Bezirke des Landes Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut bestehen als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirksverwaltungsbehörden) folgende Bezirkshauptmannschaften:

- a) für den politischen Bezirk Hallein (Tennengau) die Bezirkshauptmannschaft Hallein mit dem Sitz in Hallein;
- b) für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau) die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit dem Sitz in Salzburg;
- c) für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau (Pongau) die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau mit dem Sitz in St. Johann im Pongau;
- d) für den politischen Bezirk Tamsweg (Lungau) die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mit dem Sitz in Tamsweg;
- e) für den politischen Bezirk Zell am See (Pinzgau) die Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit dem Sitz in Zell am See.

- a) für den politischen Bezirk Hallein (Tennengau) die Bezirkshauptmannschaft Hallein mit dem Sitz in Hallein;
- b) für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau) die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit dem Sitz in Seekirchen am Wallersee;
- c) für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau (Pongau) die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau mit dem Sitz in St. Johann im Pongau;
- d) für den politischen Bezirk Tamsweg (Lungau) die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mit dem Sitz in Tamsweg;
- e) für den politischen Bezirk Zell am See (Pinzgau) die Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit dem Sitz in Zell am See.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

Inkrafttreten

Inkrafttreten

§ 7

§ 7

(1) bis (5) ...

(1) bis (5) ...

(6) § 1 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2023 tritt mit 28. Juni 2023 in Kraft. Einzelne Organisationseinheiten oder Teile von Organisationseinheiten der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung können in der Stadt Salzburg verbleiben.